

Einkaufsbedingungen der Grundig

- 1. Vertragsgrundlage**
 - 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferant nur aus früheren Geschäften oder Angeboten kennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
 - 1.2 Der Vertrag kommt entweder durch Angebotsannahme über eine verbindliche Bestellung oder durch Auftragsbestätigung unserer verbindlichen Bestellung durch den Lieferanten zustande.
 - 1.3 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie per Brief, Telex, Email, Telefax oder vereinbarter elektronischer Datenfernübertragung erfolgen.
 - 1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere verbindliche Bestellung unverzüglich zurückzuweisen, falls er sie nicht anerkennen will.
 - 1.5 Solange der Vertrag nicht zustande gekommen ist, sind wir berechtigt, ein Kaufangebot zurückzuziehen, es sei denn, eine bestimmte Bindungsfrist ist noch nicht abgelaufen.
- 2. Angabe von Auftrags- und Sachnummern**
 - 2.1 Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung und sonstige Korrespondenz müssen folgende Angaben enthalten:
unsere vollständige Bestell- bzw. Auftragsnummer,
unsere vollständige Sachnummer je Liefergegenstand.
 - 2.2 Solange Rechnungen ohne diese Angaben von uns nicht eindeutig zugeordnet werden können und auch keine Klarstellung oder Vervollständigung durch den Lieferanten erfolgt, ist der Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen gehemmt.
- 3. Lieferfrist, Lieferverzögerung, Vertragsstrafe**
 - 3.1 Die Lieferung muss an dem vereinbarten Liefertag bei der angegebenen Eingangsstelle eingehen. Falls der Lieferant feststellt, dass er vereinbarte Liefertermine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich an uns mitzuteilen.
 - 3.2 Geht die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin bei der angegebenen Eingangsstelle ein und befindet sich der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung und bei Nichteinhaltung einer gesetzlich nachfrist Schadensersatz, wahlweise Aufwendungsersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
 - 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall, daß er seine Lieferverpflichtung nicht zu der vereinbarten Zeit erfüllt. Die Vertragsstrafe beträgt 1% des Bruttopreises der verzögerten Leistung für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung, max. jedoch 5%.
- 4. Preise, Gefahrtragung**
 - 4.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. Gesetzl. Umsatzsteuer frei angegebener Eingangsstelle, das heißt insbesondere einschließlich Verpackung und allen Spesen.
 - 4.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Das gilt auch für notwendige, beschleunigte Beförderung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine.
- 5. Höhere Gewalt**

Bei höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen sowie bei Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Betriebsstörungen in unserem Bereich oder dem sonstiger Lieferanten, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Annahme bestellter Ware oder Leistungen hindern, sind wir für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Annahme- und Zahlungsverpflichtungen befreit, sofern wir die Störung nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können.
- 6. Nachträgliche Änderungen**

Die Lieferung muss die vereinbarte Beschaffenheit haben und den von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Änderungen sind nur zulässig, wenn wir diesen vorher schriftlich zugestimmt haben.
- 7. Zahlung**

Die Zahlung ist fällig 30 Tage nach Liefer- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb weiterer 60 Tage netto. Für die Ermittlung der Zahlungsfrist bei zu früher Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin. Die Skontofrist gilt als eingehalten, wenn die Zahlung spätestens am Donnerstag der vierten auf den Beginn der Frist folgenden Woche vorgenommen wurde.
- 8. Abtretungsausschluss**

Rechte des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Lieferant wird uns unverzüglich vorher informieren, falls aufgrund verlängerter Eigentumsrechte etwaiger Vorlieferanten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderung notwendig ist. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 9. Mängelansprüche**
 - 9.1 Für die Untersuchung gelieferter Ware steht uns eine Frist von 20 Arbeitstagen ab Ablieferung zu und für die Mängelanzeige eine Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdecken eines Mangels.
 - 9.2 Geleistete Zahlungen sind kein Anerkenntnis, dass die Ware tatsächlich mangelfrei sei.
 - 9.3 Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche und Verjährungsfristen.
 - 9.4 Erforderliche Kosten, die uns durch eine besondere Prüfung und Aussortierung mangelhafter Ware entstehen, sind vom Lieferant zu tragen. Stellen wir einen Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme fest, hat der Lieferant auch die bis dahin nutzlos aufgewandten Kosten zu tragen.
 - 9.5 Als Mangel im Sinne vorstehender Ziffern 9.1 bis 9.4 gilt auch eine Falschlieferrung.
 - 9.6 Im Falle berechtigter Reklamationen fakturiert GBS dem Lieferanten grundsätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von € 150.- je Reklamationsfall, unabhängig davon ob es sich um einen Qualitätsfall oder um eine Reklamation wegen Über- / Unterlieferung, verspäteter oder verfrühter Lieferung oder wegen mangelhafter Verpackung handelt. Evtl. weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10. Verhaltenskodex („code of conduct“)**
 - 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller nationalen Umweltgesetze, Arbeitsgesetze und -verträge, sowie der Vorschriften über den Wettbewerb und weiterer für den Auftragnehmer geltenden Bestimmungen.
 - 10.2 Er verpflichtet sich, alle Lieferungen streng konform zu den jeweils aktuell gültigen RoHS- und regelmäßig aktualisierten REACH Richtlinien / SVHC-Kandidatenlisten abzuwickeln und GBS einschlägige RoHS- /REACH-Bestätigungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - 10.3 Er verpflichtet sich, gemäß den Prinzipien des UN Global Compact, der ILO-Konventionen und anderer internationaler Normen zu handeln. Der Verkäufer beachtet insbesondere die Menschenrechte. Seine Mitarbeiter haben das Recht

Business Systems GmbH

- Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen beizutreten oder sie zu gründen. Er erlaubt oder nutzt keine Kinderarbeit.
- 10.4 Ferner beteiligt sich der Auftragnehmer weder in direkter noch oder in indirekter Form an Preisabsprachen, Kartellen, Korruption oder anderen, den Wettbewerb einschränkenden oder anderweitig gesetzeswidrigen Praktiken.
 - 10.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gem. den Prinzipien des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Kapitel 1502 („Dodd-Frank-Act“) zu handeln. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer seine gesamte Lieferkette auf einen etwaigen Einsatz von sogenannten "Konflikt- Mineralien" überprüft. (z.B. Tantalite, Wolframite, Cassiterite oder auch Gold). Diese werden zum Teil unter menschenunwürdigen Bedingungen in Minen abgebaut, die von bewaffneten Gruppierungen in der DR Kongo oder deren angrenzenden Ländern finanziert oder gefördert werden. Neben Mineralien aus dem Ostkongo kann es sich auch bei Mineralien aus anderen Teilen der Welt um "Konflikt-Mineralien" handeln. Sollten Konflikt-Mineralien innerhalb der Lieferkette im Einsatz sein, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Ferner müssen im Falle dessen unmittelbar Maßnahmen zur Substitution eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden.
- 11. Produkthaftung**

Wird GBS wegen Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Ähnlichem nach inländischem Recht in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auf unser Verlangen im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die von dem Lieferanten gelieferte Ware für den Schaden ursächlich ist. Ersetzen wir Dritten bei Inanspruchnahme deren Schaden, so erstattet der Lieferant unsere Aufwendungen, wenn und soweit wir Freistellung hätten verlangen können. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, ist der Lieferant im Innenverhältnis uns gegenüber insoweit schadensersatzpflichtig, wie er auch unmittelbar gegenüber Dritten haften würde.
 - 12. Rücksendungen**

Wir sind berechtigt, Rücksendungen von mangelhafter oder nicht bestellter Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und mit Belastung unserer Kosten vorzunehmen.
 - 13. Betriebsgeheimnisse**

Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Profile, Werkzeuge, Pressformen und ähnliches bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ist der Lieferant zum Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung sind wir ferner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 - 14. Gewerbliche Schutzrechte**
 - 14.1 Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass durch seine Lieferung Schutz-rechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden und hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die uns gegenüber aus einer Schutzrechtsverletzung geltend gemacht werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
 - 14.2 Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen Ländern erlaubt ist, in denen entsprechende Schutzrechte bestehen.
 - 14.3 Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen diesbezüglichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der gelieferten Ware ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.
 - 15. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen**

Formen, Werkzeuge und ähnliches, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwalten, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Bei von uns festgestellten Liefererschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teil zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Dies gilt auch dann, wenn diese Teile nicht in unserem Eigentum stehen.
 - 16. Ersatzteile**

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für von ihm gelieferte Ware für die gewöhnliche Lebensdauer, mindestens jedoch für 8 Jahre nach der letzten Lieferung zur Verfügung zu halten und für diese Dauer Bestellungen auszuführen.
 - 17. Beistellware**

Der Lieferant muss Beistellware gesondert lagern und als unser Eigentum kennzeichnen. Ohne besondere Erlaubnis darf Beistellware nur zur Herstellung der von uns bestellten Ware verwendet werden, wobei wir Hersteller und damit Eigentümer der Ware sind. Treffen mehrere derartige Herstellerklauseln zusammen, sind wir Mithersteller und damit Miteigentümer der Ware entsprechend dem Wert unserer Beistellware an dem Gesamtwert der verarbeiteten Ware aller Mithersteller. Überschüssige Beistellware ist vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben oder kann von uns jederzeit abgeholt werden. Im übrigen darf der Lieferant die Dritten auf unsere Rechnung beigestellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Beistellware geht dann unmittelbar mit der Übergabe an den Lieferanten in unser Eigentum über. Bis zur Ablieferung bzw. Verarbeitung wird die Beistellware vom Lieferant für uns kostenlos verwahrt.
 - 18. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck am nächsten kommen.
 - 19. Rücktritt wegen Vertragsgefährdung**

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten nach Vertragsabschluss derart, dass eine vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten nach unserer Auffassung gefährdet ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten zu verlangen. Kommt der Lieferant innerhalb angemessener Frist diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten.
 - 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Geschäftsstelle, welche den Vertrag abgeschlossen hat.